

Beschluss des Kooperationsausschusses

lfd. Nr. 04/2023

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere von Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie Schutzsuchenden aus der Ukraine, mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Integration in Arbeit</p>
------------	---

Beschlusstext	<p>Die Integration der nach Deutschland gekommenen und der weiterhin ankommenden Zuwandernden bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Politik.</p> <p>Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Land Hamburg von September 2021 bis September 2022 um 18,7 % gegenüber dem Vorjahr auf 64.311 angestiegen. Dieser deutliche Anstieg ist vor allem eine Folge der Zuwanderung von Schutzsuchenden aus der Ukraine nach dem russischen Angriff im Februar 2022: So stieg die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit von September 2021 bis September 2022 um 11.846 auf 12.304 besonders stark an, während die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern in diesem Zeitraum um 2,8 Prozent auf 22.626 gesunken ist.¹</p> <p>Die konjunkturellen Folgen des Ukrainekrieges sowie die weiter bestehenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellen auch im Jahr 2023 den Hamburger Arbeitsmarkt vor besondere Herausforderungen. So ist</p>
---------------	--

¹ Quelle: Statistik der BA, Migrationsmonitor Dezember 2022

die Arbeitslosigkeit von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit September 2021 bis September 2022 um 15,5 Prozent auf 30.675 angestiegen. Die Zahl der Arbeitslosen ukrainischer Staatsangehörigkeit ist dabei von September 2021 bis September 2022 von 239 auf 4.701 Personen angestiegen. Auch die Zahl der Arbeitslosen aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern ist im Vergleichszeitraum angestiegen, allerdings nur um 2,4 Prozent auf 9.619.² Die weitere Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarkts sowie die mittel- und langfristigen Auswirkungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind schwierig abzuschätzen. Waren Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unter ihnen vor allem Geflüchtete, mit besonderem Unterstützungsbedarf, aufgrund etwa unzureichender Deutschsprachkenntnissen oder fehlender bzw. nicht anerkannter Berufsqualifikationen, bereits von den Folgen der Pandemie überdurchschnittlich stark betroffen, so sind die Auswirkungen von Energiepreisanstieg, Inflation und unterbrochenen Lieferketten und Rohstoffengpässen auf die Arbeitsmarktintegration dieser Menschen noch nicht absehbar. Gleichzeitig bietet der weiter bestehende hohe Arbeitskräftebedarf von Hamburger Unternehmen auch ihnen mittelfristig eine Chance auf qualifikationsadäquate Beschäftigung.

Aufgabe der Jobcenter ist es, auch im Sinne eines Beitrages für die Fachkräftesicherung am Standort Hamburg, Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit qualifikationsadäquat bei der Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland zu unterstützen. Dies beinhaltet sowohl das Heben bereits mitgebrachter Kompetenzen und Qualifikationen, als auch den frühzeitigen Einsatz von Fördermöglichkeiten für den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse und fehlender Grundkompetenzen sowie noch erforderliche weitere Qualifizierungen.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern ist im Land Hamburg von Juni 2021 bis Juni 2022 um 18,6 % auf 20.744 Personen (inkl. Auszubildende) gestiegen, die Zahl der ukrainischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wuchs in dieser Zeit um 72,8 % auf 3.259. Bei der Gesamtheit der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit betrug der Anstieg 9,4 % (149.069).

² Quelle: ebenda.

Mit der Einführung des Bürgergeldes (des 12. SGB II-ÄndG - Bürgergeldgesetz) ist eine umfassende Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden. Wie sich u.a. die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses, die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, die Einführung eines Bürgergeldbonus, die verbesserten Anreize für eine berufliche Weiterbildung und die ganzheitliche Betreuung ab Juli 2023 auswirken, bleibt angesichts des begrenzten Zeitraums in der zweiten Jahreshälfte abzuwarten. Unter dieser Prämisse vereinbaren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Land Hamburg als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2023,

- a) Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie Schutzsuchenden aus der Ukraine, entsprechend ihrer Bedarfe und vorliegenden beruflichen Qualifikationen, Unterstützung und die Teilnahme an geeigneten Instrumenten zur Integration in den Arbeitsmarkt (z.B. Anerkennungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) zu ermöglichen und dabei eng mit dem Förderangebot des Hamburg Welcome Centers (HWC) zu kooperieren.**

- b) Arbeitslose Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer, sind entsprechend ihres Anteils am Bestand an Eintritten in Aktivierungsmaßnahmen und Integrationen zu beteiligen.**
Gemäß des Beschlusses der zuständigen Fachministerkonferenzen (Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Integrationsministerkonferenz sowie Gleichstellungsministerkonferenz) soll dies auch durch die Etablierung eines umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatzes bei Jobcenter t.a.h mit entsprechender Personalorganisation und Beratungspraxis unterstützt werden.

- c) dass die Instrumente der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung – soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – bedarfsgerecht für ausländische Staatsangehörige, insbesondere für Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer und für Schutzsuchende aus der Ukraine einzusetzen sind, um sie dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren zu können und ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern.
- d) bei Migrant:innen ohne ausreichende Sprachkenntnisse auf die Teilnahme an einem Integrationskurs und / oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung vorrangig hinzuwirken. Dabei ist individuell zu prüfen, inwieweit Angebote der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderung mit anderen Maßnahmen der Orientierung, Qualifizierung und Vermittlung verzahnt werden können, um den Spracherwerb wirksamkeitsverstärkend in der Praxis zu unterstützen, Wartezeiten auf Kursplätze sinnvoll zu überbrücken und eine Dequalifizierung zu verhindern. Hierbei werden auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützt, sofern sie einen entsprechenden integrierenden Ansatz anbieten.
- e) dass der Fokus, auch bei ausländischen Staatsangehörigen einschließlich Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie den Schutzsuchenden aus der Ukraine, auf eine qualifizierte, fachkräftesichernde und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelegt wird. Langfristiges Ziel ist es, dass der Anteil der Integrationen der ausländischen Staatsangehörigen, hierunter auch der Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der achtzugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie der Schutzsuchenden aus der Ukraine anteilmäßig ihrem jeweiligen Anteil an allen ELB entspricht.
- Dafür soll u.a die durch Fachliche Weisung der BA vom 14.06.2022 abgesicherte Praxis für Leistungsberechtigte aus der Ukraine betr. Förderung von Anerkennungsverfahren auf alle zugewanderten Leistungsberechtigten nach SGB II mit

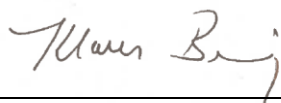
ausländischem Abschluss ausgeweitet und auch bei nicht-reglementierten Berufen die Einleitung des Anerkennungsverfahrens empfohlen werden.

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:

2 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.

Berlin,



Hamburg, 18.4.2023



Ort, Datum

Dr. Bermig
Vertreter des BMAS

Dornquast
Vertreter der Sozialbehörde